



Baustellenkoordination | BM GUFLE

BauKG – BM GUFLE

(Stand 2017_11)

I. Allgemeines

Diese Beschreibung gilt in Zusammenhang mit dem Angebot und dem allenfalls entstehenden Vertrag.

1. Planungscoordination

Der Planungscoordinator hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Vorbereitung des Bauprojektes die allgemeinen Grundsätze gemäß § 7 AschG eingehalten werden.

Dies betrifft insbesondere die architektonische, technische und organisatorische Planung, die Einteilung der Arbeiten (Bauzeitplan) die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und die Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung der Arbeiten.

Der Planungscoordinator hat alle an Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojektes Beteiligten zu koordinieren und alle Planungsunterlagen bezüglich der vorstehenden Inhalte zu prüfen.

Weiteres hat er einen Sicherheits- und Gesundheitsplan, entsprechend § 7 BauKG auszuarbeiten bzw. ausarbeiten zu lassen. Zudem hat er eine Unterlage für spätere Arbeiten, entsprechend § 8 BauKG zusammenzustellen.

Es ist seine Pflicht darauf zu achten, dass der Bauherr die Inhalte des Sicherheits- u. Gesundheitsplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten in der Planung berücksichtigt.

Bei Übergabe des fertigen Bauprojektes sind der SIGE-Plan und die Unterlage für spätere Arbeiten als EDV-Lösung dem Bauherrn zu übergeben.

2. Baustellenkoordination

Der Baustellenkoordinator hat zu koordinieren:

- 2.1. die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 AschG bezüglich der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten,
- 2.2. die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 2.3. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren.

Der Baustellenkoordinator hat darauf zu achten, dass:

- 2.4. die Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden,
- 2.5. die Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 AschG anwenden,
- 2.6. die auf der Baustelle tätigen Selbständigen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 AschG anwenden, wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Der Baustellenkoordinator hat:

- 2.7. die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und von berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern zu organisieren und dabei auch auf der Baustelle Selbständige einzubeziehen,

- 2.8. für die gegenseitige Information der Arbeitgeber und der auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu sorgen,
- 2.9. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage für spätere Arbeiten unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen,
- 2.10. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.

II. HONORAR

3. Honorararten

Werden die AGB Planung vereinbart, so gelten für die Honorararten folgende Definitionen:

- Pauschalhonorar ist das für den vereinbarten Leistungsumfang in einem Betrag angegebene Honorar.

4. Selbstkostenerstattungshonorar für Zusatzleistungen

Leistungen, die über die Pauschalleistung (das ist die Teilleistung, für die ein Pauschalhonorar bezahlt wird) hinausgehen, haben nach stundenmäßigem Aufwand abgegolten zu werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer über Aufforderung des Auftraggebers eine Schätzung vorzunehmen, wie viele Stunden für die Leistung erforderlich sein werden.

5. Zahlungsfrist

Für die im Planungsvertrag vereinbarten Zahlungen gilt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, eine Zahlungsfrist von 14 Tagen abzugsfrei.

III. ÜBERGABE VON UNTERLAGEN

Dem Auftraggeber gebührt keine Vergütung für von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen. Der Auftragnehmer hat nach Abschluss der Arbeiten Pläne und behördliche Schriftstücke, soweit sie ihm im Original übergeben wurden, zurückzugeben.

IV. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand wird Telfs vereinbart. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd KSchG.

....., am

.....

für den Auftraggeber

Beilagen: keine